

Bekanntmachung
220/002/2024
zur Veröffentlichung am 13.01.2024

Hundesteuer für das Jahr 2024

Aufgrund der Hundesteuersatzung der Stadt Eberbach in der derzeit gültigen Fassung werden hiermit die Halter der auf der Gemarkung der Stadt Eberbach mit allen Stadtteilen am 01.01.2024 gehaltenen Hunde, aufgefordert, die Hundehaltung innerhalb eines Monats beim Steueramt der Stadt Eberbach, Leopoldsplatz 1, Zimmer Nr. 2.18, anzumelden, sofern die Hunde mehr als drei Monate alt sind und nicht bereits die Besteuerung erfolgt. Hundehalter, die bisher Hunde zur Besteuerung angemeldet hatten, erhalten jährlich einen Hundesteuerbescheid der in diesen Tagen an die Steuerpflichtigen zugestellt wird.

Die Hundesteuer für den ersten Hund beträgt, wenn nicht aufgrund satzungsrechtlicher Bestimmungen auf Antrag eine Befreiung geltend gemacht wurde, für das gesamte Stadtgebiet 75,00 Euro/Jahr. Der Steuersatz für jeden weiteren Hund beträgt 150,00 Euro/Jahr.

Wird ein über drei Monate alter Hund erst nach dem Stichtag (01.01.2024) im Stadtgebiet gehalten, so hat der Hundehalter dies innerhalb eines Monats nach Beginn des Haltens, oder bei jüngeren Hunden, nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, beim Steueramt zu melden. Die Steuerpflicht für diese Hunde beginnt am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies ebenfalls innerhalb eines Monats dem Steueramt anzuzeigen. Bei Beendigung der Hundehaltung endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben worden ist. Die Anmeldepflicht besteht auch für steuerfreie Hunde.

Für Hundezüchter, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben. Als Zwingersteuer ist das Dreifache der Steuer für einen ersten Hund zu entrichten. Zur Anerkennung sind dem Steueramt der Nachweis der Mitgliedschaft bei einer anerkannten Hundezuchtvereinigung und das Zuchtbuch vorzulegen. Die Vergünstigung kann nicht gewährt werden, wenn nicht in den drei letzten Rechnungsjahren Hunde gezüchtet worden sind.

Eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung aus satzungsrechtlichen Gründen wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Anträge sind beim Steueramt der Stadt Eberbach zu stellen.

Es werden Hundesteuermarken zur Kontrollmöglichkeit über die Versteuerung der Hundehaltung ausgegeben. Diese sind sichtbar an den Hundehalsbändern zu befestigen. Zur Abmeldung der Hundehaltung ist die Rückgabe der Marke erforderlich.

Die im Jahr 2017 den Bescheiden beigefügten Hundesteuermarken (Farbe: violett) gelten, bis neue Marken zugeteilt werden, längstens bis zur Beendigung der Hundehaltung.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die vorstehenden Verpflichtungen missachtet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) mit einer Geldbuße geahndet werden. Neben der Geldbuße ist die Steuer nachträglich zu entrichten.

Für Rückfragen steht Ihnen das Steueramt der Stadt Eberbach unter der Telefonnummer 06271/87-227 oder -360 bzw. per E-Mail unter steueramt@eberbach.de gerne zur Verfügung.

BESCHLUSS

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

69412 Eberbach, 08.01.2024

Peter Reichert
Bürgermeister

Verteiler

Per Mail:	Aushänge:
Eberbacher Zeitung	Leopoldsplatz
Rhein-Neckar-Zeitung	Neckarwimmersbach
Eberbach Channel	Steige
	Brombach
Kopie:	Friedrichsdorf (2)
z.d.A. 1011	Lindach
z.d.A. 220	Pleutersbach
	Rockenau
	Gaimühle
	Igelsbach
	Unterdiebach
	Badisch Schöllnbach